

# Stand des Stimm- und Wahlrechts der Frauen im Kanton Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **16 (1960)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846102>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

largement publié les articles et les lettres de lecteurs pour ou contre l'égalité politique. Nous n'avons fait aucune conférence — estimant le public suffisamment au courant de la question du fait de la votation fédérale et des autres campagnes suffragistes.

Nous sommes très heureuses d'avoir enfin atteint le but entrevu il y a plus de cinquante ans par un petit groupe de femmes et d'hommes courageux. A nous maintenant de prouver que dans une vraie démocratie, l'égalité des droits politiques entre l'homme et la femme est un enrichissement pour tout le pays.

M. A. Prince.

Wir rufen bei dieser Gelegenheit die Abstimmungszahlen in Erinnerung für die drei Kantone, welche das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt haben.

#### Waadt :

Jahr	Stimmbeteil.	Ja	Nein	Mehr
1951 (komm.)	52,2 %	23 127	35 890	60,8 % Nein
1959 (kant.)	53 %	33 671	30 285	52,7 % Ja
1959 (eidg.)	53 %	32 947	31 252	51,3 % Ja

#### Neuenburg :

1919 (integral)	51,9 %	5 365	12 058	69,2 % Nein
1941 (komm.)	63 %	5 589	17 068	73,3 % Nein
1948 (komm.)	56,2 %	7 316	14 982	67,2 % Nein
1959 (eidg.)	64 %	13 938	12 775	52,2 % Ja
1959 (kant. und komm.)	53,6 %	11 240	9 738	53,6 % Ja

#### Genf :

1921 (integral)	54,6 %	6 634	14 169	68,1 % Nein
1940 (integral)	40,1 %	8 438	17 894	68 % Nein
1946 (integral)	40,1 %	10 930	14 076	56,3 % Nein
1953 (integral)	52,4 %	13 419	17 967	57,2 % Nein
1959 (eidg.)	45,3 %	17 755	11 842	60 % Ja
1960 (kant. und komm.)	49,25 %	18 152	14 593	55,4 % Ja

## Stand des Stimm- und Wahlrechts der Frauen im Kanton Zürich

Die Präsidentinnenkonferenz befasste sich in der Märzsession mit dem *Stand des Frauenstimmrechts in den einzelnen Kantonen*. Es konnte dabei festgestellt werden, dass die Frauen *je östlicher* in der Schweiz sie wohnen *je weniger Rechte* besitzen. Zürich liegt geographisch östlich und macht, was diesen Tatbestand anbetrifft, leider *keine Ausnahme*.

Ein *aktives Stimm- und Wahlrecht* besteht im Kanton Zürich nirgends. Insbesondere haben die Frauen noch gar keine Rechte in den



*kirchlichen* und *politischen* Angelegenheiten. Das passive Wahlrecht haben sie kantonale in der *Armenpflege*, wo laut Gesetz 1/3 der Mitglieder der Kommission und Subkommissionen Frauen sein müssen (in der Stadt Zürich z. B. sind 65 Frauen in einer Armenpflegekommission tätig). Ferner schreibt das Gesetz über die Organisation der *Jugendhilfe* vor, dass auch hier wenigstens 1/3 der Mitglieder der Bezirksjugendkommission Frauen sein müssen. Mit Inkrafttreten des neuen *Schulgesetzes ab 1961* sind auch Frauen in die *Schulpflegen* wählbar. Bis heute war es den Gemeinden überlassen, wobei dann nur in Zürich und Winterthur Frauen wählbar wurden.

Neben diesen, durch kantonale Gesetze vorgeschriebenen passiven Wahlrechten können natürlich auch die Gemeinden Frauen in *Kommissionen* wählen, was besonders in der Stadt Zürich gemacht wurde. So hat z. B. der *Stadtrat* in 22 *Kommissionen* und *Stiftungsräten* 61 Frauen gewählt (u. a. in allen Kunstkommissionen wie Literatur, Musik etc., in die Wohnbaukommission, Stiftungsrat „Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien“, Heim- und Spitalkommissionen etc.).

In *höheren Aemtern* der *Stadt Zürich* finden wir folgende Frauen: 1 Stadtärztin, 1 Viehinspektorin, 3 Schulärztinnen, 1 Rektorin, 3 Sekretärinnen 1. Klasse (Geschäftsleitung des Jugendamtes III, Sekretariat der Vormundschaftsbehörde und Sekretariat des Fürsorgeamtes), 1 Adjunktin der Jugendanwaltschaft.

Nichts würde ferner der Wahl einer *Amtsvormünderin* entgegenstehen (es soll bis jetzt an der qualifizierten Anwärtlerin gefehlt haben).

Auf *kantonalem Boden* ist es um die Mitwirkung der Frau schwach bestellt. Sie ist in einigen Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen von Heimen, Spitälern und Anstalten vertreten. Ferner sitzt 1 Frau in der kant. Rekurskommission für die AHV, 1 in der kant. Rekurskommission für die Alters- und Hinterbliebenen-Beihilfe und 1 Frau in der kant. Kommission für Förderung der Literatur.

Ins *Gericht* sind die Frauen *nicht wählbar*, auch nicht als *Geschworene*, mit Ausnahme des *Gewerbegerichtes*.

*Welche Schritte sind erforderlich*, um diesem unwürdigen Zustand abzuhelpfen?

Für die *kirchlichen* Angelegenheiten ist die Vorlage eines revidierten Kirchengesetzes in nächster Zeit zu erwarten. Dieses Gesetz sieht für die Frauen das aktive und passive Wahlrecht vor. Für die *Vormundschaftsbehörden* müsste kantonale im Einführungsgesetz zum ZGB § 73 (Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat) geändert werden. Da aber laut § 74 des EG auch durch Gemeindebeschluss eine besondere Kommission als Vormundschaftsbehörde gebildet werden kann, wäre eine *gemeindeweise* Einführung der Wählbarkeit der Frau möglich.

Für die Wählbarkeit der Frau in die *Gerichte* und als *Geschworene* wäre eine Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes nötig (eine Revision ist übrigens für andere Punkte dieses Gesetzes pendent).



Um das *integrale Stimm- und Wahlrecht* in kantonalen Angelegenheiten zu erhalten, ist eine Verfassungsänderung nötig (Staatsverfassung Art. 16). Ein *Gesetz* könnte schliesslich das *Wahlrecht* und die *Wählbarkeit* von Frauen in den *Gemeinden* bei der Besetzung öffentlicher Aemter ermöglichen (Staatsverfassung Art. 16, 2).

Die *Verfassungs- und Gesetzesänderungen* unterstehen im Kanton Zürich dem *obligatorischen Referendum*.

*Was für Schritte wurden bereits unternommen?* Es sind drei Motionen und eine Initiative des Stadtrates an den Kantonsrat pendent. Wann gedenkt Regierungsrat Brugger, sie zu behandeln? Wir müssten uns für den sonst fortschrittlichen Kanton Zürich schämen, wenn er nicht unter den *ersten* deutschsprechenden Kantonen wäre, welche das Frauenstimm- und -wahlrecht einführen.

---

## Frauen als Kanzleibeamte in Gerichten

Aus dem Zürcher Kantonsrat vom 29. Februar:

*Dr. F. Nehrwein* (soz., Zürich) begründet eine *Motion*, in der Regierungsrat und Obergericht eingeladen werden, zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Bestimmung über die Wählbarkeit von Frauen als Kanzleibeamte der Gerichte aufzunehmen sei. In der Begründung weist der Motionär auf Beispiele anderer Kantone hin, in denen diese Wählbarkeit besteht, und ferner auf die Wirksamkeit der Frauen auf anderen Gebieten des Rechtswesens. Der Kanzleidienst ist heute auf weibliche Beamte angewiesen.

*Justizdirektor Brugger* stellt fest, dass Frauen als kaufmännische Angestellte bereits seit langem an den Gerichten tätig sind. Es handelt sich in der Motion also nur um die Frage der Juristinnen. Bei der Justizdirektion sind Juristinnen mit Erfolg beschäftigt worden. Das gleiche soll auch dem Verwaltungsgericht ermöglicht werden (Heiterkeit). Materiell steht die Regierung auf dem Boden der Motion. Sie wollte die Neuerung aber nicht mit der bereits vor Jahren abgeschlossenen Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes verknüpfen. Bei einer künftigen Revision soll auch dieser Punkt berücksichtigt werden. Die Regierung nimmt deshalb die Motion zur Prüfung entgegen.

Die Motion wird stillschweigend vom Rat *überwiesen*.

---

## Staatsbürgerlicher Unterricht in Neuenburg

Im Kanton Neuenburg hat das kantonale Erziehungsdepartement den staatsbürgerlichen Unterricht obligatorisch erklärt. Vom nächsten Schuljahr an werden die Primarschüler beider Geschlechter von der 7. Klasse an in Staatsbürgerkunde unterrichtet.